

taxative Aufstellung der Gemeindeförderungen ab 1.1.2011

Schullandwoche (Inland) Pflichtschule	€ 20,00	Voraussetzung: mind. 5 Tage, 1. - 9. Schulstufe
schulische Auslandsaufenthalte	€ 40,00	Voraussetzung: mind. 5 Tage, 1. - 13. Schulstufe
Schulgeld für Privatschulen	individuell	1. - 9. Schulstufe
Musikschule je Semester	10 % max. € 40,00	1. - 13. Schulstufe
Geburtenbeihilfe	€ 75,00	
Grubendienstförderung je m ³	gestrichen	
Solar/Fotovoltaik	€ 45,-/m ² Kollektorfläche	höchstens € 600,00
Wärmepumpe für Warmwasser	€ 180,00	
Hackschnitzelheizung	€ 350,00	
Holzvergaseranlage	€ 350,00	
Pelletsheizung	€ 350,00	
andere Holzheizungen	€ 350,00	als Alleinheizung, sofern die berechnete Heizlast damit erbracht wird
Wärmepumpe zur Heizung	€ 350,00	
Hackschnitzelerzeugung 60 %	gestrichen	
Rinderbesamung	€ 24,00	
Schweinebesamung	€ 7,00	
Sprunggeld Muttersau	gestrichen	
Sprunggeld Stier	€ 8,00	
Eigenbesamung	€ 10,00	
Widderankauf	lt. Gesetz	
Bienen	€ 5,00	Bienen pro Volk und Jahr mit Nachweis vom Bienenzuchtverband
Förderungen Hofzufahrt	max. € 2.000,00	für das gesamte Bauvorhaben, für landwirtschaftliche Gehöfte. Ab einer Mindestlänge von der Gemeindestraße bis zum ersten Bauwerk bzw. Zaun von 30 Metern mit max. 30 %, jedoch höchstens € 2.000,00 30% für das Gesamtvorhaben (koffern, schottern und asphaltieren), oder 30 % für Einzelvorhaben (nur koffern und schottern oder asphaltieren) jedoch insgesamt nicht mehr als € 2.000,00 einmalig
E-Fahrzeuge	80 % der Landesförderung	der Nachweis der Landesförderung ist zu erbringen

Tarife / Leistungsverrechnung

Kopien je Kopie schwarz/weiß	€ 0,15	Kopien bis € 1,- ohne Verrechnung
Kopien je Kopie in Farbe	€ 0,30	Kopien bis € 1,- ohne Verrechnung
Holzspalter groß	€ 20,00/Tag	
Holzspalter klein	€ 10,00/Tag	
Viehtransportwagen	€ 5,00 1/2 Tag € 10,00 Tag	
Staudenhackmaschine	€ 11,00 1/2 Tag € 22,00/Tag	

Alle Förderungen nur für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Attendorf.

Schulische Förderungen sind bis Ende jenes Kalenderjahres zu beantragen, in dem das Schuljahr (Sommersemester) endet.

Alle andere Förderungen sind bis 31.3. des auf das Rechnungsdatum folgenden Jahres zu beantragen.

Die Änderungen treten mit 1.1.2011 in Kraft; davon ausgenommen sind schulische Förderungen, deren Änderung mit Beginn des SS 2011 (28.2.2011) in Kraft treten.

